

Niederschrift

RAT/032/2025

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 20.05.2025

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Saal des Stadtparkrestaurants Rheine.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied bis 19:06 Uhr - bis Top 21
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied bis 18:53 Uhr - Ende öffentlicher Teil
Frau Janine Heile	FDP	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied bis 18:53 Uhr - Ende öffentlicher Teil
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Jansen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Heinz-Jürgen Jansen	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied bis 18:44 Uhr - nach TOP 13
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied bis 18:11 Uhr bis TOP 13
Frau Yvonne Köhler	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Jens Krage	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied ab 17:11 Uhr zu TOP 6
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Maaß	CDU	Ratsmitglied
Herr Ulrich Moritzer	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Manoharan Murali	SPD	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Tobias Rennemeier	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr André Schaper	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Tappe	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Prof. Dr. Thorben Winter	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Frau Dorothee Heckhuis	Geschäftsführerin Stadt- werke Rheine
Herr Ingo Niehaus	Geschäftsführer EWG Rhei- ne

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
----------------------	---

Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Herr Mark Dieckmann	Beigeordneter
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Betriebsleiter Technische Betriebe Rheine
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Bereich für BSPÖ/Betriebsleiter Stadtkultur Rheine
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Tim Reuter	PV Beteiligungsmanagement
Frau Heike van der Giet	Schriftführerin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Frau Claudia Kuhnert	fraktionslos	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 31 über die öffentliche Sitzung am 25.03.2025

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Es liegen keine Informationen vor.

3. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 4.2 und 4.3 nachträglich ergänzt wurden.

4.1. Änderung in der Besetzung von Gremien - Empfehlung des Beirates für Menschen mit Behinderung Vorlage: 175/25

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Empfehlung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Rheine folgende Änderung in der Besetzung:

Schulausschuss:

Sachkundiger Einwohner
Persönliche Stellvertreter

Herr Tobias Frönd
Herr Christopher Lüking

Betriebsausschuss „Stadtkultur Rheine:

Persönliche Stellvertreter

Herr Christopher Lüking

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der CDU Fraktion - Wahlausschuss, Sozialausschuss, BA Stadtkultur Vorlage: 202/25

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der CDU Fraktion

1. Herrn Markus Doerenkamp als Nachfolger für Herrn Andree Hachmann als Mitglied in den Wahlausschuss
2. Herrn Max Kuhnt als zusätzlichen sachkundigen Bürger als stellvertretendes Mitglied in den Sozialausschuss.

Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der CDU Fraktion

Herrn Max Kuhnt als zusätzlichen sachkundigen Bürger als stellvertretendes Mitglied in den Betriebsausschuss „Stadtkultur Rheine“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.3. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der Fraktion UWG - Stiftung NaturZoo Rheine
Vorlage: 204/25**

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der Fraktion UWG

Herrn Heiko Schomaker als sachkundigen Bürger als zusätzlichen Vertreter in den Sozialausschuss.

Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der Fraktion UWG

Frau Birgit Marji als persönliche Vertreterin für Frau Maria Bartelheimer in das Kuratorium der Stiftung NaturZoo Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (2. Änderungssatzung)
Vorlage: 179/25**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (2. Änderungssatzung):

**2. Änderungssatzung
zur Wahlordnung
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
vom _____**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ die folgende 2. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder erlassen:

Artikel I

Das Inhaltsverzeichnis der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Stimmzählung

Artikel II

Die Präambel der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen und am

- 3. Dezember 2019 die 1. Änderungssatzung und am
- 20. Mai 2025 die 2. Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel III

§ 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Rheine. Die/Der Bürgermeister/-in teilt soweit erforderlich das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

Artikel IV

§ 2 Ziff. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der/die Wahlleiter/-in,

Artikel V

§ 3 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Wahlleiter/-in

Der/Die Wahlleiter/-in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

Artikel VI

§ 5 Abs. 1, 2 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 5

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/-in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/-in und drei bis sieben Beisitzenden. Aus dem Kreis der Beisitzenden wird ein/e Schriftführer/-in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/-in bestellt.

(2) Der/Die Bürgermeister/-in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/-innen angehören.

Artikel VII

§ 6 Abs. 1 Ziff. a), 2 Ziff. a) der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,

Artikel VIII

§ 7 Ziff. 2 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 7

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/-innen,

2. die Asylbewerber/-innen sind.

Artikel IX

§ 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/-innen der Stadt Rheine, die

a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,

b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Rheine ihre Hauptwohnung haben

Artikel X

§ 9 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahlen statt.

Artikel XI

§ 10 Abs. 1-8, 10-13 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der/Die Wahlleiter/-in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/-innen) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/-in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/-in der Stadt Rheine benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/-innen benannt werden.

(5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, sodass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/der verhinderten gewählten Bewerberin der/die für ihn/sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/-in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, der/die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/-in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/-in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/-innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter/-innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der/die Wahlleiter/-in bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Diese/r prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber/-innen anzugeben. Weist ein/e Bewerber/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem/der Wahlleiter/-in nach, dass für ihn/sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

Artikel XII

§ 11 Abs. 1, 2 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber/-innen werden mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein/e Stellvertreter/-in im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie ggf. mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familiennamen und Vornamen der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/-innen aufgeführt.

Artikel XIII

§ 12 Abs. 2, 5, 7 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 12 Wählerverzeichnis

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in

das Wählerverzeichnis sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten einzutragen. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Bürgermeister/-in. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(7) Der/Die Bürgermeister/-in macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

Artikel XIV

§ 13 Abs. 2, 3, 4 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 13 Durchführung der Wahl

(2) Jede/r Wähler/-in hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der/die Wähler/-in sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/-in dem/der Bürgermeister/-in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen/ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens bis 16:00 Uhr bei ihm/ihr eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/-in dem/der Bürgermeister/-in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

Artikel XV

§ 14 Abs. 1, 4 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Stimmenzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmenzählung zuständig.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel XVI

§ 15 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/-innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der/Die Wahlleiter/-in gibt die Namen der gewählten Bewerber/-innen öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Artikel XVII

§ 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Artikel XVIII

§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 KWahlG NRW entsprechend.

Artikel XIX

§ 20 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird wie folgt neu gefasst:

§ 20 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Einführung eines Public Corporate Governance Kodex (PCGK) – „Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen der Stadt Rheine“ Vorlage: 112/25

Herr Krümpel erläutert, dass die Richtlinie auf bestehenden Mustervorlagen des Bundes, des Landes und anderer Kommunen basiere. Ziel sei es, eine Vereinheitlichung und Verschriftlichung der bereits gelebten Praxis zu erreichen. Er hebt hervor, dass die Richtlinie keinen zusätzlichen Bürokratieaufbau darstelle, sondern vielmehr eine Orientierungshilfe für neue Ratsmitglieder und eine Harmonisierung der Abläufe in den städtischen Gesellschaften biete. Er dankt insbesondere Tim Reuter für dessen Engagement bei der Erstellung der Richtlinie.

Herr Hachmann äußert sich positiv zur Einführung der Richtlinie und regt an, die Stadtparkasse in Zukunft mit einzubeziehen, sofern dies rechtlich möglich sei. Er erläutert weiter, dass im Punkt 2.3.3 der Satz gestrichen werden sollte, der eine erneute Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bei der Verlängerung der Anstellungsdauer von Geschäftsführern vorsehe. Er betont, dass die Aufsichtsräte aufgrund ihrer Sachnähe besser geeignet seien, diese Entscheidung zu treffen, und bietet an, dies bei Bedarf weiter zu begründen. Er beantragt darüber hinaus, dass im Punkt 2.2.6 der Begriff „vertrauliche“ Tatsachen eingefügt werden solle, um die Verschwiegenheitspflicht auf Betriebsgeheimnisse zu beschränken.

Herr Krümpel äußert, dass es gegen die Einfügung des Wortes „vertrauliche“ keine Einwände gäbe. Es sei aus Sicht der Verwaltung jedoch wünschenswert, dass der Rat der Stadt Rheine als Eigentümerin der Gesellschaften alle fünf Jahre über die Verlängerung der Anstellungsverträge entscheide. Er verweist auf das Sparkassengesetz, nach dem auch die Bestellung und Vertragsverlängerung von Sparkassenvorständen durch den Rat der Stadt Rheine erfolge. Dies entspreche den Musterkodizes von Bund, Land und Kommunen. Er betont, dass die Aufsichtsräte weiterhin für andere Themen wie Vergütung zuständig blieben, die Entscheidung über die Verlängerung der Anstellungsdauer jedoch im Rat der Stadt Rheine getroffen werden solle.

Herr C. Jansen merkt an, dass die vorliegende Richtlinie zur guten Unternehmensführung für die Beteiligungen der Stadt Rheine sehr formaljuristisch formuliert sei. Er kritisiert, dass Aspekte der Unternehmens- und Führungskultur kaum berücksichtigt wurden. Er schlägt vor, Leitlinien für Führung und Zusammenarbeit aufzunehmen, um die Kultur der guten Unternehmensführung stärker zu betonen.

Herr Krümpel entgegnet, dass die Richtlinie flexibel sei und angepasst werden könne. Er weist darauf hin, dass die Gesellschaften eigene Strategien und Leitkulturen entwickeln könnten. Er warnt jedoch davor, die Richtlinie zu umfangreich zu gestalten, um die Übersichtlichkeit zu wahren.

Herr C. Jansen ergänzt, dass es nicht um strategische Details gehe, sondern um grundlegende Leitlinien für Führung und Zusammenarbeit, die von der Stadt vorgelebt werden sollten. Er hält es für sinnvoll, diese allgemeinen Prinzipien in der Richtlinie zu verankern, auch wenn die Gesellschaften sie später detaillierter ausarbeiten könnten.

Herr Krümpel schlägt vor, den Gedanken aufzunehmen und in einem späteren Arbeitstermin weiter zu diskutieren, da es schwierig sei, in der laufenden Sitzung entsprechende Ergänzungen zu formulieren.

Herr Bems lobt die bisherige Arbeit an der Richtlinie und sieht sie als sinnvollen Einstieg. Er unterstützt den Vorschlag, sich in der Zukunft mit Führungsleitlinien zu beschäftigen, um die Richtlinie weiterzuentwickeln, ohne sie zu bürokratisch zu gestalten. Er stimmt den Änderungsvorschlägen der CDU zu, hält jedoch den Hinweis von Herrn Krümpel für wichtig, dass die Verlängerung der Verträge alle fünf Jahre im Rat der Stadt Rheine besprochen werden sollte. Er regt an, dass bei begründeten Abweichungen von der Richtlinie die Informationen proaktiv an den Aufsichtsrat weitergegeben werden sollten.

Herr Krümpel bestätigt, dass begründete Abweichungen möglich seien und der Aufsichtsrat darüber informiert werde. Er betont, dass die Richtlinie mit allen Geschäftsführungen abgestimmt worden sei.

Frau Friedrich äußert, dass die vorgelegte Richtlinie bereits ein gutes Ergebnis darstelle. Sie stimmt den Änderungsvorschlägen der CDU teilweise zu, betont jedoch, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Anstellungsverträge im Rat der Stadt Rheine verbleiben solle.

Herr Hachmann erläutert, dass der Rat der Stadt Rheine dennoch seine Entscheidungsbefugnis behalten würde. Er führt an, dass die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten durch die aktuelle Regelung entmachtet würden. Diese könnten durch einen Beschluss im Rat der Stadt Rheine überstimmt werden.

Darüber hinaus seien die Regelungen zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in kommunalen Unternehmen problematisch, da sie zu Zufallsmehrheiten führen könnten. Im Bundestag existiere ein Pairing-System, welches solche Situationen vermeide, während dies in der kommunalen Praxis nicht angewandt werde. Der Aufsichtsrat sei zudem aufgrund seiner Sach-

nähe besser in der Lage, Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung von Geschäftsführern zu treffen, da die Mitglieder des Rates oft nicht über die notwendige Detailkenntnis verfügen und sich sowieso in fast allen Fällen auf die Empfehlungen des Aufsichtsrates verlassen. Er plädiert dafür, die Entscheidungsbefugnis über die Weiterbeschäftigung vollständig dem Aufsichtsrat zu übertragen, wobei der Rat der Stadt Rheine weiterhin die Möglichkeit habe, durch eine Abberufung einzugreifen.

Herr Dr. Lüttmann führt aus, dass die Verwaltung die aktuelle Regelung nicht als bloße Formalität betrachte, sondern als Ausdruck der Eigentümerinteressen des Rates der Stadt Rheine, der als höchstes Gremium der Stadt fungiere. Er hebt hervor, dass die bestehenden Richtlinien und Entwürfe diese Vorgehensweise vorsehen und eine Abweichung davon eine Ausnahme darstellen würde. Er betont, dass die Verwaltung die Beibehaltung der bisherigen Regelung befürworte.

Herr K.-H. Brauer äußert, dass er die Auffassung der Verwaltung nicht teile. Er unterstützt die Position, dass der Aufsichtsrat in der Lage sei, eigenständig über die Weiterbeschäftigung von Geschäftsführern zu entscheiden, da der Rat der Stadt Rheine durch die Möglichkeit der Abberufung weiterhin ein Kontrollinstrument besitze. Er schlägt vor, den von der CDU beantragten Satz zu streichen und den letzten Satz des entsprechenden Abschnitts klarer zu formulieren, indem er präzisiert, dass eine Verlängerung eines bestehenden Geschäftsführervertrages höchstens für die Dauer von fünf Jahren erfolgen solle.

Herr Ortel ergänzt, dass die Standpunkte der Verwaltung und der CDU hinreichend dargelegt worden seien. Er hebt hervor, dass in der Praxis in der Regel Einstimmigkeit herrsche, wenn die Weiterbeschäftigung eines Geschäftsführers beschlossen werde, da dies von der Zufriedenheit mit dessen Arbeit abhängen könne. Er weist jedoch darauf hin, dass es in Ausnahmefällen zu Mehrheitsentscheidungen kommen könne, die nicht den politischen Mehrheitsverhältnissen im Rat der Stadt Rheine entsprächen. Er spricht sich dafür aus, die Sachkompetenz der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere der Arbeitnehmervertreter, stärker zu berücksichtigen und deren Entscheidungskompetenz zu stärken.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass die Ergänzung „vertraulicher“ Tatsachen in den Beschlussvorschlag aufgenommen werden soll. Er schlägt vor, den Änderungsantrag der CDU sowie die von Herrn Hachmann eingebrachten Änderungsvorschläge in einer Abstimmung zusammenzufassen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt:

Die „Richtlinie guter Unternehmensführung für die Beteiligungen der Stadt Rheine“ (Anlage 1) wird als kommunaler Public Corporate Governance Kodex (PCGK) mit den besprochenen Anpassungen eingeführt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
37 – Ja
7 – Nein
1 – Enthaltung

7. Feststellung des Gesamtabschlusses 2023 und Entlastung des Bürgermeisters Vorlage: 092/25

Herr Doerenkamp erklärt, dass die Vorberatung im RPA einstimmig erfolgt sei.

Für Ziffer 3 übernimmt der stellvertretende Bürgermeister Herr Lenz die Sitzungsleitung und lässt über die Entlastung des Bürgermeisters abstimmen.

Nach erfolgter Abstimmung übernimmt Herr Dr. Lüttmann die Sitzungsleitung wieder.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Rheine 2023 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 116 Abs. 9 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Gesamtabschlusses 2023 in der Fassung vom 12. März 2025.
3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme "Lineare Durchgrünung des Stadtteils Schotthock"**
Vorlage: 123/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die außerplanmäßige Bereitstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von 300.000 € für die Maßnahme „Lineare Durchgrünung des Stadtteils Schotthock“ in 2025.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. **"Europa-Viertel am Waldhügel" - 1. Vermarktungsabschnitt, 2. Vermarktungsrunde**
Vorlage: 170/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

1. Verkaufspreise „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt
Grundstücke für urbane Bebauung

Für den Verkauf der Baufelder 1.2 und 2.2 im 1. Vermarktungsabschnitt des „Europa-Viertels am Waldhügel“ gelten die nachfolgenden Mindestkaufpreise (erschließungsbeitragsfrei):

Grundstück Nummer	Größe	Bauliche Nutzung	Geschosse	m ² - Preis (mindestens) (unter 60% Gewerbeanteil)	m ² - Preis (mindestens) (ab 60% Gewerbeanteil)	Mobilitätsbeitrag (zusätzlich)

1.2	2.830 m ²	MU	3	485 €	250 € (anteilig für Gewerbefläche) 485,00 € (anteilig für Wohnflächen)	933.926,00 €
2.2	2.569 m ²	MU	3	485 €	250 € (anteilig für Gewerbefläche) 485,00 € (anteilig für Wohnflächen)	844.902,00 €

Da die Grundstücke im urbanem Gebiet (MU) liegen, wird der Kaufpreis entsprechend der vorgesehenen Nutzung differenziert.

Ab einem Gewerbeanteil von **60%** (bezogen auf die genutzte Fläche in m²) wird eine Mischkalkulation zur Errechnung des Kaufpreises angewandt. Für den **Gewerbeanteil** liegt der Kaufpreis dann bei **250€/m²**, für die **Wohnnutzung** bei **485 €/m²**.

Liegt der Gewerbeanteil **unter 60%**, ist für die gesamte Grundstücksfläche der Kaufpreis in Höhe von **485 €/m²** zu zahlen.

Neben den Grundstückskaufpreisen ist von den Erwerbenden für den Bau und die Bauunterhaltung der Mobilitätshubs für die Dauer von 25 Jahren (Mobilitätshub 1 ab dem 01.01.2026, Mobilitätshub 2 ab dem 01.01.2027) ein einmaliger, absoluter Mobilitätsbeitrag zu entrichten.

2. Ablauf der Vergabe „Europa-Viertel am Waldhügel“ –1. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für urbane Bebauung

Die Grundstücke werden im Rahmen einer Konzeptvergabe veräußert. Die Konzeptvergabe soll entsprechend des als Anlage 4 beigefügten Vermarktungsexposés durchgeführt werden.

Nach der Bewerbung werden die eingereichten Pläne und Konzepte durch ein verwaltungsinternes Auswahlgremium anhand von Ausschlusskriterien und optionalen Vergabekriterien bewertet. Anhand dieser Bewertung findet die Vergabe der Grundstücke statt. Sofern die Bewerbenden den Zuschlag der Verwaltung innerhalb der ihnen dann unterbreiteten Frist annehmen, wird das Grundstück für diese reserviert und keinen weiteren Interessierten angeboten. Hierfür wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 10.000 € erhoben, die bei Abschluss des Kaufvertrages auf den Kaufpreis angerechnet wird. Wenn innerhalb der gesetzten Frist nach Annahme des Zuschlags kein Kaufvertrag zustande kommt, wird die Gebühr einbehalten.

Die Stadt Rheine behält es sich vor, auch nach Bewertung und Zuschlag, insbesondere aufgrund von Anregungen des Gestaltungsbeirates, kleinere städtebauliche Anpassungen mit dem Erwerbenden abzustimmen, ohne dass das in der Konzeptvergabe eingereichte Konzept berührt wird.

3. Vergabekriterien „Europa-Viertel am Waldhügel“ 1. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für urbane Bebauung

a) Ausschlusskriterien

Es gelten folgende Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien) für das Verfahren:

- Der Mindestkaufpreis ist einzuhalten.

- Im MU-Gebiet ist eine Nutzungsmischung umzusetzen (nicht nur Wohnbebauung, nicht nur Gewerbe).
- Die Anzahl öffentlich-geförderter Wohnungen darf nicht über 30 % liegen.
- Die Anzahl von Rollstuhl-Wohnungen darf nicht unter der nach WRVK vorgeschriebenen Anzahl (jede 8. Wohnung) liegen.
- Der Energiestandard der Gebäude muss mindestens dem Effizienzhaus 40 nach dem Standard der KfW entsprechen.
- Gesetzliche Vorgaben und Vorgaben aus dem Bebauungsplan sind einzuhalten. Abweichungen vom Bebauungsplan sind als Ausschlusskriterium zu werten, sofern keine Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB absehbar ist.

Sofern zu einem Ausschlusskriterium keine Angaben gemacht werden, kann die Bewerbung nicht weiter berücksichtigt werden.

b) optionale Kriterien

Darüber hinaus gelten folgende optionale Vergabekriterien:

Sofern zu einem optionalen Kriterium keine Angaben gemacht werden, erhalten die Bewerber-

Bewertungskategorie	Bewertungskriterium	maximale Punktzahl
Finanzielle Effekte		20
	Kaufpreis	20
Soziale Effekte		30
	Rollstuhl-Wohnungen	4
	öffentliche Förderung mit Mietpreisbindung	8
	Wohnformen (Betreutes Wohnen, integratives Wohnen, Wohngruppen, Mehrgenerationen, Pflegeangebote)	10
	verschiedene Wohnungsgrößen	6
	Gemeinschaftsbereiche, (z.B. Gemeinschaftsräume oder Gästebereiche)	2
Ökologische Effekte		30
	Energiestandard	15
	Fassadenbegrünung	5
	Mieterstrommodell	4
	Ladestationen für E-Bikes	1
	Sonstiges (z.B. Grauwassernutzung, nachhaltige Rohstoffe, Smart City Elemente)	5
Städtebauliche Effekte		20
	Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes	10
	Gestaltung der Gebäude	5
	Gestaltung des Freiraums	5

den für dieses Kriterium null Punkte.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.

4. Eckpunkte der Verträge „Europa-Viertel am Waldhügel“ 1. Vermarktungsabschnitt Grundstücke für urbane Bebauung

Allgemein

- Alle Kosten, die bei einem Abschluss des Kaufvertrages entstehen (Grunderwerbssteuer, Notarkosten usw.) gehen zu Lasten der Erwerbenden.
- Den Erwerbenden ist es nicht gestattet, das unbebaute Grundstück ganz oder auch nur teilweise ohne Zustimmung der Stadt Rheine weiter zu veräußern.
- Sollte der Käufer das gekaufte Grundstück in unbebautem Zustand innerhalb von fünf Jahren ab der Beurkundung weiterveräußern, wird er verpflichtet, den durch ihn erzielten Mehrerlös an die Stadt Rheine abzuführen, wobei jedoch die durch den Käufer getätigten Investitionen einschließlich gezahlter Zinsen in Abzug zu bringen sind.
- Im Rahmen des Kaufvertrages wird eine Unterlassungsdienstbarkeit zugunsten der Stadt Rheine ins Grundbuch eingetragen, mit dem Inhalt, dass es dem jeweiligen Eigentümer untersagt ist, auf dem Grundstück Vergnügungsstätten zu errichten oder zu betreiben.
- Die Erwerbenden nehmen davon Kenntnis, dass trotz der erfolgten Sondierungen nicht auszuschließen ist, dass sich im Bereich der hier verkauften Grundstücke noch Kampfmittel (z.B. Blindgänger, Munitionsreste aus dem 2. Weltkrieg) befinden. Bei dem „Europa-Viertel am Waldhügel“ handelt es sich um eine ehemalige Bundesliegenschaft. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind daher vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und kostenpflichtig. Diese Kosten sind von den Erwerbenden zu tragen. Mehrkosten, die den Erwerbenden aus der Bebauung und Kampfmittelräumung evtl. entstehen könnten, können gegenüber der Stadt Rheine nicht geltend gemacht werden.
- Die vertraglichen Regelungen, die die Stadt im Kaufvertrag Stadt Rheine/BlmA eingegangen ist und die an Rechtsnachfolger weiterzugeben sind, werden identisch in die Kaufverträge Stadt Rheine/Investor aufgenommen.

Bauverpflichtung/Vertragsstrafen

- Die Erwerbenden verpflichten sich, das Kaufgrundstück mit dem Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren ab Beurkundung des Grundstückskaufvertrages entsprechend der in der Konzeptvergabe genannten Gestaltungen und Nutzungen und gemäß den planungs- und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 20 % des lagetypischen unbebauten Baulandwertes entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte im Zeitpunkt des Verzugs je Quadratmeter Verkaufsfläche. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Bebauungsverpflichtung durch die Erwerbenden nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % des Bodenrichtwertes je Quadratmeter Verkaufsfläche zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in der in Satz 4 genannten Höhe fällig.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung nicht fristgerecht oder nur unvollkommen nach, weichen von den vereinbarten Gestaltungen und Nutzungen ab oder haben den Erwerb des Kaufgrundstücks durch falsche Angaben erreicht, hat die Stadt Rheine

einen dinglichen Anspruch auf Rückübertragung des Kaufgrundstücks. Die Stadt Rheine macht von diesem Anspruch keinen Gebrauch, wenn das Kaufgrundstück bebaut ist (Fertigstellung des Rohbaus). Anstelle der Rückübertragung kann die Stadt Rheine wahlweise einen Betrag in Höhe von bis zu 10% des erschließungsbeitragsfreien Verkehrswertes des fiktiv unbebauten Kaufgrundstücks nachfordern. Die Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Stadt Rheine verbindlich festgesetzt.

- Die Erwerbenden sind verpflichtet, die Gebäude mindestens als Effizienzhaus 40 nach dem Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auszuführen. Die Erwerbenden sind hingegen nicht verpflichtet, bei der KfW einen Antrag auf Förderung oder Kredit zu stellen und entsprechend zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. Bei einem Verstoß gegen die Vorgabe, die Gebäude mindestens als Effizienzhaus 40 nach Standard der KfW zu bauen bzw. die Nachweise entsprechend einzureichen, ist die Stadt Rheine berechtigt, einen Betrag in Höhe der durch die vertragswidrige Bebauung eingesparten Baukosten nachzufordern.
- Treten mehrere Verstöße gleichzeitig auf, so werden die Vertragsstrafen kumulativ fällig.

Sozialer Wohnungsbau

- Die Erwerbenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Rheine, die in der Bewerbung angegebene Anzahl an öffentlich geförderten Wohnungen zu errichten. Kommen die Erwerbenden dieser Verpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 10.000 € pro nicht geschaffener Wohnung. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Verpflichtung nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € fällig. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Verpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € fällig.

Mobilitätskonzept

- Das Recht auf Nutzung des Parkraums ist grundsätzlich nur im Rahmen von verfügbaren Stellplätzen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz, da der Stellplatzschlüssel bei kleiner 1 liegt.
- Die Erwerbenden räumen der Stadt Rheine und dem von der Stadt beauftragten Betreiber der Mobilitätshubs das Recht ein, die Lage- und Grundrisspläne der Baukörper bei der Bauordnung der Stadt Rheine einzusehen und diese für die Zwecke des Betriebs der Mobilitätshubs zu nutzen (Zuordnung der Wohneinheiten, da diese lt. Betriebskonzept der Bezugsmaßstab sind).
- Der Mobilitätsbeitrag ist ein fester Betrag pro Baugrundstück.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Analyse und Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Stabilität städtischer Infrastruktur in Rheine
Vorlage: 187/25**

Herr C. Jansen erläutert die Hintergründe des Antrags. Er betont, dass angesichts der aktuellen Sicherheitslage potenzielle Schwachstellen identifiziert und Maßnahmen ergriffen werden sollten. Er verweist auf gesetzliche Vorgaben und fordert eine gesamtheitliche Betrachtung der Sicherheitsinfrastruktur der Stadt Rheine.

Herr Kumpel erläutert die Einrichtung eines Verwaltungsstabs für außergewöhnliche Ereignisse, der in der Vergangenheit mehrfach genutzt wurde. In diesem Gremium sei keine politische Beteiligung vorgesehen.

Herr Dr. Lüttmann äußert Verständnis für das Anliegen, weist jedoch darauf hin, dass bestehende Strukturen und gesetzliche Vorgaben bereits eine umfassende Sicherheitsprüfung gewährleisten.

Herr Krümpel ergänzt, dass viele relevante Akteure, wie das Mathias-Spital, nicht berichtspflichtig gegenüber der Stadt seien und bestimmte sicherheitsrelevante Informationen, wie Verschlussachen der Bundeswehr, nicht öffentlich diskutiert werden dürften. Der Gesetzgeber sehe mit dem Stab für außergewöhnliche Ereignisse eine geeignete Struktur vor, die keine politische Beteiligung umfasse.

Herr Dr. Lüttmann schließt sich dieser Einschätzung an und hebt hervor, dass zusätzliche Gremien keinen Mehrwert brächten, da die Thematik hochkomplex sei und bereits in den zuständigen Aufsichtsräten behandelt werde.

Herr Ortel erklärt, dass die Intention und Zielsetzung des Antrags grundsätzlich unterstützt würden. Er äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen zusätzlichen Strukturen, die seiner Ansicht nach unnötige Bürokratie schaffen könnten. Er schlägt vor, zunächst detaillierte Informationen über die bestehenden Sicherheitsstrukturen und Akteure vor Ort einzuholen, um mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Diese Diskussion könne auch in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, da sensible Themen betroffen seien.

Herr Bems bedankt sich bei den Antragstellern für die Einbringung des Themas, da es eine erhöhte Sensibilität schaffe. Er verweist auf das Kritis-Dachgesetz, das auf Bundesebene nahezu beschlussreif sei, und schlägt vor, dessen Verabschiedung abzuwarten, um anschließend eine Informationsvorlage zu erhalten. Diese solle die Auswirkungen des Gesetzes auf kommunale Unternehmen und Verwaltungen beleuchten. Er unterstützt die Idee, diese Diskussion gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil zu führen, um konkrete Maßnahmen zu erörtern.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass das Thema bereits seit Jahren präsent sei und jederzeit in den Aufsichtsräten thematisiert werden könne. Er signalisiert Bereitschaft, nach Verabschiedung des Kritis-Dachgesetzes eine Informationsvorlage zu den wesentlichen Eckpunkten im Rat der Stadt Rheine zu präsentieren.

Herr Brunsch äußert Verständnis für die Zielsetzung des Antrags, verweist jedoch auf frühere Erfahrungen der CDU und FDP mit einem ähnlichen Antrag zur Sicherheit in Rheine. Er berichtet, dass die Polizei eine Zusammenarbeit mit Rheine abgelehnt habe, da dies dann auch für andere Kommunen im Kreis Steinfurt erforderlich wäre, wofür keine Kapazitäten vorhanden seien. Er schlägt vor, das Thema nach Verabschiedung des Gesetzes erneut aufzugreifen um die Auswirkungen zu prüfen. Gleichzeitig betont er, dass die Komplexität der Themen, wie beispielsweise ISO-Normen zur Datensicherheit, eine tiefgehende Expertise erfordere, die nicht in einem unabhängigen Expertengremium abgedeckt werden könne.

Herr Hachmann warnt vor einer trügerischen Sicherheit und betont, dass Risiken nie vollständig ausgeschlossen werden könnten. Er plädiert dafür, die Bürokratie auf ein sinnvolles Maß zu beschränken, um den Fokus auf wesentliche Themen nicht zu verlieren. Zudem spricht er sich gegen eine Überforderung des Rates der Stadt Rheine aus, da die behandelten Themen oft hochspezialisiert seien und der Erkenntnisgewinn für die Ratsmitglieder begrenzt bleibe.

Herr C. Jansen hebt hervor, dass die Bedrohungslage im Bereich der kritischen Infrastruktur ernst sei und voraussichtlich zunehmen werde. Ziel sei es, gemeinsam mit der Verwaltung und den zuständigen Stellen die aktuelle Bedrohungslage zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit zu erhöhen. Dies entspreche der Verantwortung des Rates der Stadt Rheine, sich mit der Thematik zu befassen, und stellt keinen Ausdruck von Misstrauen dar.

Er stellt klar, dass der Antrag darauf abziele, die bestehenden Strukturen und Schnittstellen zu übergeordneten Behörden zu überprüfen und die Zusammenarbeit zu stärken. Ratsmitglieder seien verpflichtet, Fragen zu kritischen Infrastrukturen zu stellen, um ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern gerecht zu werden. Er verweist ebenfalls auf die bevorstehenden Änderungen durch das Kritis-Dachgesetz und die Notwendigkeit, sich mit den daraus resultierenden Anforderungen auseinanderzusetzen.

Herr Dr. Lüttmann bestätigt, dass die Bedrohungslage ernst sei und die Verwaltung bereit sei, Fragen zu beantworten. Er spricht sich jedoch gegen den Aufbau zusätzlicher Strukturen aus, da die Verwaltung bereits Maßnahmen im Bereich der IT und der Sicherheit ergreife.

Frau Floyd-Wenke äußert, dass sie keine direkte Einbindung in die Thematik wünsche und die Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung bei der Verwaltung sehe. Sie gibt zu bedenken, dass eine öffentliche Diskussion über Sicherheitsfragen möglicherweise selbst zur Bedrohungslage beitragen könnte.

Herr Ortel erklärt, dass er den Punkt 6 des Antrags, der die Verantwortung des Rates der Stadt Rheine für die Sicherheit betone, mittragen könne. Er spricht sich dafür aus, dass der Rat der Stadt Rheine über die Sicherheitslage informiert werde und Rückfragen stellen könne, ohne dass dies öffentlich diskutiert werde. Dies würde es dem Rat der Stadt Rheine ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Herr Dr. Lüttmann ergänzt, dass die Gesetzgebung im Bereich der kritischen Infrastruktur in den letzten Jahren verschärft worden sei und sich weiter verschärfen werde. Er schlägt vor, den Rat der Stadt Rheine über gesetzliche Änderungen zu informieren, um eine Grundlage für weitere Diskussionen zu schaffen.

Frau Friedrich schlägt vor, auf diese Vorlage zu verzichten und stattdessen eine Informationsveranstaltung durchzuführen, um den aktuellen Stand der Gesetzgebung und deren Auswirkungen zu erläutern.

Herr Dr. Lüttmann stimmt dem zu und kündigt an, eine entsprechende Informationsvorlage zu erstellen.

Herr Krümpel weist darauf hin, dass Fragen zu den Stadtwerken und der TBR in die Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsräte fallen und nicht direkt durch die Verwaltung beantwortet werden könnten.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass eine geplante Vorlage die gesetzlichen Änderungen erläutern und als Grundlage für weitere Diskussionen dienen solle.

Beschluss:

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

1. Die zuständigen Ämter der Stadt Rheine, gegebenenfalls in Abstimmung und/oder Zusammenarbeit mit weiteren relevanten Ämtern, Behörden oder relevanten Dritten (z.B. Netzbetreiber), werden beauftragt, eine umfassende Prüfung der städtischen Infrastruktur durchzuführen, um potenzielle Sicherheitsrisiken (strukturelle, prozessuale und regulatorische) zu identifizieren.
2. Es wird ein unabhängiges Expertengremium, welches auch mit Vertretern der im Stadtrat vertretenden Fraktionen besetzt ist, eingerichtet, das die Ergebnisse der Prüfungen bewertet und Handlungsempfehlungen ausspricht.
3. Die Einführung eines kontinuierlichen Überwachungssystems für kritische Infrastrukturen wird implementiert, um frühzeitig auf mögliche Gefahren reagieren zu können.
4. Die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird geprüft und sichergestellt.
5. Die grundsätzlichen, nicht sicherheitskritischen Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und die grundsätzlichen, nicht sicherheitskritischen, geplanten Maßnahmen werden der Öffentlichkeit transparent kommuniziert, um Vertrauen und Akzeptanz zu fördern.
6. Vor der Umsetzung/Durchführung der in den Punkten 1 bis 5 beschriebenen Maßnahmen wird im Jahr 2025 zunächst in einer nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Rheine der aktuelle Ist-Zustand und die bereits durchgeführten Maßnahmen der Stadt Rheine und gegebenenfalls anderer Behörden oder Träger von den zuständigen Behörden und Fachleuten erläutert. Dies dient als Grundlage für eine fundierte Entscheidungsfindung und die Abstimmung weiterführender Schritte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die in der Begründung aufgeführten Erläuterungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag würde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen

11. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Steinfurt zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW**
Vorlage: 193/25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt, mit dem Kreis Steinfurt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW zu schließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. **3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW**
Vorlage: 117/25/1

Herr K. – H. Brauer berichtet, dass der Bau- und Mobilitätsausschuss einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss gefasst habe.

Beschluss:

I. Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgenden Beschluss zu fassen:

II. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNV-Gesetz NRW vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine
zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale
gemäß § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW vom 05.07.2016.**

Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 5. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderungen der Satzung der Stadt Rheine
zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale
gemäß § 11a ÖPNVG NRW vom 5. Juli 2016**

1. In Ziffer 15 „Ermächtigung, Inkrafttreten und Laufzeit“ wird in Ziffer 15.3 der erste Satz *„Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.“* durch folgenden Satz *„Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 16 rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.“* ersetzt.
2. Als Ziffer 16 wird wie folgt neu eingefügt *„16 Übergangsregelung“*
3. In Ziffer 16 „Übergangsregelung“ wird folgendes neu eingefügt *„Die Zuständigkeit für die Ausgleichsansprüche durch die Zuwendungen der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG an die Verkehrsunternehmen wird die Stadt Rheine mit einer abzuschließenden Delegationsvereinbarung ab dem Jahr 2025 an den Kreis Steinfurt übertragen.
Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW gilt darüber hinaus für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Artikel 1 Nr. 1.) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigem endgültigen Bewilligungsakt fort.*

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNV-Gesetz NRW vom 5. Juli 2016 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW gilt darüber hinaus für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Artikel 1 Nr. 1.) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigem endgültigen Bewilligungsakt fort.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheine zur Verwendung der Ausbildungsverkehrspauschale gemäß § 11 a ÖPNVG NRW
Vorlage: 117/25

13. Rathausumbau RHZ 1: "Alter Ratssaal"
Vorlage: 116/25

Herr Dieckmann informiert über den Rathausumbau und die damit verbundenen Planungsänderungen. Die ursprüngliche Planung für den Rückbau der Rathaussaaldecke im laufenden Betrieb sei nicht umsetzbar.

Herr Dr. Lüttmann erläutert, dass das Projekt zwar nicht mehr im Zeitplan liege, jedoch weiterhin im Kostenrahmen verbleibe. Er hebt hervor, dass die Maßnahme ursprünglich als weniger problematisch eingeschätzt worden sei, sich jedoch mittlerweile als deutlich komplexer herausgestellt habe. Die Verwaltung sehe sich gezwungen, eine Notbremse zu ziehen, da eine Einsparung von mindestens 1,3 Millionen Euro möglich sei, während eine Verlängerung der Projektlaufzeit drohe, falls keine Anpassungen vorgenommen würden.

Herr Hachmann äußert, dass die aktuelle Situation ärgerlich sei, insbesondere da die Lichtkuppeln ursprünglich als Maßnahme mit geringer Priorität beschlossen worden seien. Er erinnert daran, dass die Entscheidung, diese dennoch umzusetzen, damals getroffen wurde, um spätere Eingriffe zu vermeiden. Herr Hachmann kritisiert die Architekten scharf, die diese tragenden Bestandteile in ihrer Planung nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Er betont, dass eine frühzeitige und korrekte Planung viel Ärger hätte vermeiden können. Dennoch signalisiert er Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, da ein Festhalten an der bisherigen Planung nicht sinnvoll sei.

Herr Ortel bewertet die Situation anders und kritisiert die Vorlage als unzureichend. Er bemängelt, dass der Planungs- und Baubegleitende Ausschuss Rathauszentrum (PBAR) nicht detaillierter informiert worden sei und die Vorlage nur oberflächlich erkläre, wie es zu den Problemen gekommen sei. Herr Ortel fordert eine tiefere Aufarbeitung der Hintergründe, auch in nichtöffentlicher Sitzung, falls erforderlich. Er äußert zudem Zweifel an der Darstellung der Einsparungen und plädiert für eine ausführlichere Beratung im zuständigen Ausschuss.

Frau Friedrich lehnt die Vorlage entschieden ab. Sie verweist auf eine frühere Sitzung des PBAR, in der bereits auf mögliche Probleme hingewiesen worden sei. Sie kritisiert sowohl die Architekten als auch die Verwaltung, da ein deutlicher Hinweis des ehemaligen Hochbauamtsleiters auf die Schwierigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Sie betont, dass die geplanten Änderungen die ursprüngliche Vision eines lichtdurchfluteten und neu strukturierten Rathauses

erheblich beeinträchtigen würden. Frau Friedrich fordert eine erneute Beratung im PBAR, um die Konsequenzen der vorgeschlagenen Maßnahmen umfassend zu prüfen.

Herr K.-H. Brauer weist darauf hin, dass die Schuldfrage zwar relevant sei, jedoch zunächst die Frage im Vordergrund stehe, wie der Rat der Stadt Rheine mit der aktuellen Situation umgehen solle. Er schlägt vor, den Beschlussvorschlag um den Passus zu ergänzen, dass der Rat der Stadt Rheine die Zuständigkeit an sich ziehe. Brauer betont, dass die notwendigen Umplanungen im nächsten Schritt im zuständigen Ausschuss fachlich beraten werden müssten, da der heutige Beschluss lediglich eine Notbremse darstelle.

Herr Doerenkamp äußert seine Enttäuschung über die vorgelegte Planung und kritisiert, dass im PBAR keine ausreichenden Risikoanalysen durchgeführt worden seien. Er bemängelt die fehlende Statik für den geplanten Lichtdurchbruch und stellt fest, dass die Fachfirmen nicht ordnungsgemäß gearbeitet haben. Zudem hinterfragt er die angegebenen Einsparungen von 1,3 Millionen Euro sowie die behauptete Zeitersparnis von fünf Monaten. Er fordert eine umfassende Beratung im PBAR, um offene Fragen zu klären, insbesondere hinsichtlich der Kosten für Umplanungen, Nachträge und Neuausschreibungen, die durch die Änderungen entstehen könnten. Er kritisiert die mangelnde Transparenz und warnt vor einer möglichen Kostenexplosion, die durch unzureichende Kontrolle von Nachträgen verursacht werden könne.

Herr Dieckmann ordnet die Situation ein und erklärt, dass die Entscheidung, den Lichtdurchbruch nicht umzusetzen, nicht primär aus Kostengründen getroffen worden sei. Vielmehr sei der Hauptgrund die bauphysikalische Unmöglichkeit, die geplanten Abbrucharbeiten in der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Er weist darauf hin, dass die entfallenden Lichtkuppeln lediglich in der alten Mall vorgesehen waren und nicht mit Tageslicht, sondern mit opalen Lichtkuppeln geplant worden seien. Die Entscheidung sei notwendig, um den Zeitplan nicht weiter zu gefährden, da die Abbrucharbeiten erheblich länger dauern würden als ursprünglich angenommen.

Herr C. Jansen kritisiert die mangelnde Planung und Transparenz in der Kommunikation. Er bemängelt, dass die Konsequenzen der Entscheidung nicht ausreichend dargelegt wurden und die Informationen im PBAR nur unzureichend behandelt worden seien. Er fordert eine gründlichere Beratung und weist darauf hin, dass die Nutzung des betroffenen Raumes unklar sei, da dieser möglicherweise nicht mehr an die Lüftungsanlage angeschlossen werden könne. Er sieht die aktuelle Vorgehensweise als unzureichend und fordert eine intensivere Auseinandersetzung mit den Problemen.

Herr Ortel stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und ein geordnetes Informationsverfahren über die möglichen Konsequenzen einzuleiten. Er begründet dies mit der unzureichenden Vorbereitung und den fehlenden Informationen, die für eine fundierte Entscheidung notwendig seien.

Herr Konietzko äußert Verständnis für die Überraschung über die aktuelle Situation, betont jedoch, dass die Entwurfsplanung bereits 2020/2021 verabschiedet worden sei. Er schlägt vor, die Änderungen im Planungs- und baubegleitenden Ausschuss am 1. Juli umfassend aufzuarbeiten, einschließlich der bisherigen Terminverschiebungen. Er sichert zu, dass hierfür ausreichend Zeit eingeplant werde, um Lösungen zu erarbeiten.

Herr Hachmann kritisiert die Diskussion um den Lichtdurchbruch als überzogen und betont, da es sich hierbei um ein zusätzliches Element handle, das ursprünglich nicht notwendig gewesen sei. Er unterstützt die Entscheidung, die Abbrucharbeiten zu stoppen, da diese den Betrieb des Rathauses erheblich beeinträchtigen würden. Er verweist darauf, dass die weitere Nutzung des Raumes zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden könne und die aktuelle Entscheidung keine Auswirkungen auf die Grundplanung habe.

Herr Dr. Lüttmann äußert Unverständnis für die Situation, da eine Auslagerung von 50 % der Rathausmitarbeiter über Monate nicht realisierbar sei. Er schließt sich der Einschätzung von Herrn Hachmann an und betont, dass die Verwaltung ständig mit Herausforderungen konfrontiert sei. Er hebt hervor, dass die Realität auf der Baustelle von täglichem „Firefighting“ geprägt sei und keine Ressourcen vorhanden seien, um ein Raumkonzept für einen potenziell in einigen Jahren relevanten Raum zu entwickeln. Die aktuelle Entscheidung sei notwendig, um den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Frau Friedrich kritisiert das Vorgehen, Entscheidungen zu treffen, bevor eine gründliche Prüfung erfolgt sei. Sie fordert, den Punkt in den PBAR zurückzuverweisen, um eine fachliche Expertise einzuholen und die Angelegenheit vor der Sommerpause erneut zu beraten. Sie betont, dass ihre Fraktion eine klare Reihenfolge und Transparenz fordere und lehnt die Umgestaltung eines Raumes, der nicht genutzt werden könne, als Ressourcenverschwendung ab. Sie beantragt, den Ausschussvorsitzenden zu beauftragen, einen Termin vor der nächsten Ratssitzung zu planen, um die Thematik erneut zu prüfen.

Herr Dr. Lüttmann greift die Kritik auf und weist darauf hin, dass ein Nutzungskonzept für den umbauten Raum fehle. Er betont, dass der Raum derzeit als Lagerfläche genutzt werde und nach einem Abriss ebenfalls nicht nutzbar wäre.

Herr Ortel erinnert an die Notwendigkeit einer sachlichen Diskussion und kritisiert die Wortwahl einiger Beteiligter. Er stellt klar, dass sein Antrag keine Aufforderung sei, die Decke schnellstmöglich einzureißen, sondern er eine saubere Abwägung der Optionen fordere. Er verweist auf die Notwendigkeit, die langfristigen Kosten und Konsequenzen einer Umplanung zu berücksichtigen, und plädiert für eine Überweisung in den PBAR.

Herr Bems betont, dass die Diskussion emotional aufgeladen sei, was auf die bestehende Problematik zurückzuführen sei. Er unterstützt den Vorschlag der Verwaltung, den Rückbau der Betondecke nicht weiterzuverfolgen, da dies nicht verantwortbar sei. Er fordert eine sachliche Aufarbeitung im PBAR, um die Fehlerquellen zu identifizieren und die weiteren Schritte zu planen. Gleichzeitig spricht er sich gegen eine unsachliche Wortwahl aus und plädiert für eine konstruktive Diskussion.

Herr Konietzko hebt hervor, dass der Rat der Stadt Rheine über die Änderung der Entwurfsplanung entscheiden müsse, während die weiteren Konsequenzen im PBAR behandelt werden sollten. Er betont die Dringlichkeit des Beschlusses, um den Bauablauf nicht zu gefährden, und appelliert an die Mitglieder, dem Vorschlag zuzustimmen.

Herr C. Jansen äußert Bedenken hinsichtlich der Konsequenzen eines Beschlusses, der die Decke nicht einreißen lasse. Er weist darauf hin, dass eine spätere Umplanung möglicherweise nicht mehr umsetzbar sei, da der Baufortschritt dies verhindern könnte. Er fordert eine Klärung der möglichen Auswirkungen.

Herr Dieckmann erläutert, dass die aktuelle Baustelle sehr anspruchsvoll sei. Er betont, dass die Aufträge für die Betondecke bereits vergeben seien und ohne einen entsprechenden Beschluss die Arbeiten fortgesetzt werden müssten. Er erklärt, dass verschiedene Nutzungsmöglichkeiten geprüft würden, diese jedoch noch nicht in einer abschließenden Planung vorlägen.

Frau Floyd-Wenke äußert Zweifel an der Beschlussvorlage, da sie keine Änderung der Entwurfsplanung erkennen könne. Sie kritisiert die fehlende Klarheit und fordert eine präzisere Formulierung des Beschlussvorschlages. Sie schlägt vor, die Angelegenheit im PBAR weiter zu bearbeiten, anstatt einen Beschluss zu fassen.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die Abweichung von der Entwurfsplanung einen Ratsbeschluss erfordere und eine bloße Kenntnisnahme nicht ausreiche.

Herr Doerenkamp versucht, die Diskussion zu versachlichen, und erklärt, dass aufgrund des Ratsbeschlusses Ausschreibungen und Auftragsvergaben erfolgt seien. Eine beauftragte Firma habe ein Anrecht auf die Durchführung des Deckendurchbruchs, es sei denn, der Rat der Stadt Rheine beschließe eine Änderung. Er warnt vor möglichen Regressforderungen der Firma und spricht sich gegen die Absetzung des Tagesordnungspunkts aus. Stattdessen plädiert er dafür, den Rückbau zu stoppen und die weiteren Konsequenzen im PBAR zu erörtern.

Frau Dr. Hovestadt widerspricht der Darstellung, dass es sich um eine geringfügige Angelegenheit handele. Sie erinnert daran, dass bereits 2021 auf die Komplexität des Vorhabens hingewiesen worden sei. Sie kritisiert, dass Entscheidungen unter Zeitdruck getroffen würden, und fordert eine gründlichere Planung und Information.

Herr Dr. Lüttmann entgegnet, dass die aktuelle Situation eine verantwortungsvolle Reaktion erfordere.

Herr Dieckmann ergänzt, dass die Auswirkungen des Beschlusses für die Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar seien, da es sich um eine bautechnische Änderung handele. Er bedauert die Notwendigkeit der Anpassung, sehe jedoch keine Alternative.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die Verwaltung auch bei zukünftigen Planungen auf eine wirtschaftliche Umsetzung achten werde.

Herr Brunsch erkundigt sich nach dem weiteren Vorgehen.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Folgewirkungen im PBAR behandelt würden.

Herr Dr. Lüttmann stellt zunächst den Antrag von Herrn Ortel, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen zur Abstimmung, dieser wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine zieht den Beschluss an sich und beschließt die Betondecke des „Alten Ratssaal“ im aktuell laufenden Projekt Umbau RHZ nicht zurückzubauen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
36 – Ja
7 – Nein
1 – Enthaltung

14. Widmung von Straßen in Rheine Vorlage: 111/25

Beschluss:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 09.1995 (StrWG NRW – GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. **Alter Neuenkirchener Weg**
von Sprickmannstraße
bis Lindenstraße
2. **Bevergerner Straße**
von Ludwigstraße
bis Kopernikusstraße
3. **Diekbreite**
von Osnabrücker Straße
bis Bevergerner Straße
4. **Dutumer Straße**
von Wagnerstraße
bis Beethovenstraße
5. **Felsenstraße**
von Nadigstraße
bis Dutumer Straße
inkl. 3 Stichwege (Flurstücke 171, 173 und 174)
6. **Homeyerstraße**
von Forckenbeckstraße
bis Mühlenstraße (Salinenkanal)
7. **Josefstraße**
von Elter Straße
bis Lohorststraße
8. **Münsterstraße**
von Hovestraße
bis Hörstkamp/Münsterstraße
9. **Welkinghove**
von Münsterstraße
bis Hovestraße
10. **Staelskottenweg**
von Hauenhorster Straße
bis Münsterlanddamm
11. **Timmermanufer**
von Elter Straße
bis Hohenkampstraße
12. **Basilikastraße**
von Osnabrücker Straße
bis Bevergerner Straße
13. **Breite Straße**

von Lindenstraße/Sprickmannstraße
bis Zeppelinstraße

14. Stichweg Breite Straße 152 b bis 168 e (Flurstück 25)

15. Breite Straße
von Am Waldhof
bis Felsenstraße

16. Basilikastraße
von Hemelter Straße
bis Bevergerner Straße

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1. Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13, Kennwort: "Neustrukturierung Ems-Einkaufszentrum", der Stadt Rheine

- I. **Abwägungsbeschluss**
 - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 055/25**

Frau Friedrich erklärt, dass ihre Fraktion aufgrund einer abweichenden Risikoeinschätzung sich wie bei der Vorberatung enthalten werde.

Herr H.-J. Jansen ergänzt, dass sich auch seine Fraktion enthalten werde.

Herr Dieckmann erläutert, dass nach intensiven Abstimmungen mit politischen Akteuren und Innenstadtakeuren eine umfangreiche Abwägung vorgenommen worden sei. Er betont, dass der Bebauungsplan eine große Chance für die Stadt darstelle, insbesondere durch die Reaktivierung eines überwiegend brachliegenden Geländes. Er informiert, dass der Berufungsvertrag am Mittag per Kurier eingegangen sei und die Investoren zeitnah mit der Umsetzung beginnen würden.

Herr Dr. Lüttmann hebt hervor, dass die Diskussionen in der Stadtgesellschaft kritisch geführt worden seien, die Abwägung jedoch gut vorbereitet worden sei. Er verweist auf die reduzierte Verkaufsfläche, das klare Nutzungskonzept und die gute Anbindung an die Innenstadt, die das Vorhaben städtebaulich tragfähig machen würden.

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 1a).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 1b: Vorlage Nr. 023/25) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1a) zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13, Kennwort: „Neustrukturierung Ems-Einkaufszentrum“, der Stadt Rheine als Satzung samt Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei 8 Enthaltungen

- 16. 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**
Kennwort: "Schüttorfer Damm"
- I. Abwägungsbeschluss**
 - II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 129/25**

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 1).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen

- gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Beteiligung)

- (s. Vorlage 143/23)
- Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)
(s. Vorlage 482/23)

zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Solarpark am Schüttorfer Damm“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15,
Kennwort: "Solarpark am Schüttorfer Damm", der Stadt Rheine**
- I. **Abwägungsbeschluss**
 - II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlung
des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz**
 - III. **Satzungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 130/25

Beschluss:

I. Abwägungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine die Abwägung aus den Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den beigefügten Abwägungsvorschlägen (siehe Anlage 1).

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Anlage 3: Vorlage Nr. 481/23), § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 2: 076/24) sowie § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (siehe Anlage 1) zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

III Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. VEP 15, Kennwort: "Solarpark am Schüttorfer Damm", der Stadt Rheine sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Rheine hat am 20.06.2023 (Vorlage Nr. 142/23) die Fortschreibung des Masterplans 100 % Klimaschutz mit der Zielsetzung „Klimaneutralität bis zum Jahr 2040“ beschlossen. Gerade im Bereich der Nutzung regenerativer Energien werden dahingehend zukunftsfähige und nachhaltige Lösungen notwendig sein. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat bereits am 14.12.2022 einen dementsprechenden Beschluss zu Rahmenbedingungen, Flächen und Kriterien in Bezug auf die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet gefasst.

Anlass der nun vorliegenden Planung ist die Absicht eines privaten Investors in naher Zukunft einen Photovoltaik-Park auf der ehemaligen Deponie Hummeldorf in Rheine zu errichten. Ein entsprechender Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes inklusive bewertbarer Planunterlagen, Nachweise und Informationen ist am 16.01.2023 vorgelegt worden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz fasste am 03.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung und frühzeitigen Beteiligung (Vorlage 143/23), folgend den Beschluss zur öffentlichen Auslegung am 06.12.2023 (Vorlage 423/23). Aufgrund abwägungsrelevanter Eingaben fasste der Rat der Stadt Rheine am 02.07.2024 den Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (Vorlage 076/24).

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat vom 16.07.2024 bis einschließlich 06.08.2024 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, d.h. insbesondere zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Über die während dieser Zeit vorgebrachten, abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist zu beraten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, um danach den Satzungsbeschluss zu fassen.

Alle wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 6) und den textlichen Festsetzungen (Anlage 4) zu entnehmen, die dieser Vorlage beigelegt sind. Die Begründung ist als Verdeutlichung der Entscheidungsfindung bzw. als Basismaterial bei gerichtlicher Abwägungskontrolle mit zu beschließen.

Ein Auszug bzw. Ausschnitte aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegen dieser Vorlage bei (Anlage 4 und 5). Ebenso sind alle im Zusammenhang mit dem Verfahren erstellten Gutachten und Untersuchungen beigefügt (Anlagen 7 bis 16).

Die für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlichen Regelungen, die nicht im Bebauungsplan behandelt werden, sind in einem städtebaulichen Vertrag als Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Rheine vereinbart.

Hierin erklärt der Vorhabenträger gemäß § 12 Abs. 1 BauGB insbesondere, dass er zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer festgelegten Frist (innerhalb von 3 Jahren nach Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) und auf seine Kosten bereit und in der Lage ist. Der Vertrag regelt diese und weitere Vorhabenerfordernisse verbindlich. Enthalten sind u. a. auch Bürgschaftsregelungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Rückbauverpflichtungen. Zudem liegen die erforderlichen Nachweise zur Umsetzung des Vorhabens (Grundstücksverfügbarkeiten, Finanzierung etc.) vor.

Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz:

Die Planung stellt einen ökologischen Eingriff dar und muss daher entsprechend behandelt werden.

Die Stadt Rheine hat sich in diesem Zuge an die naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Kreis Borken, welche Kriterien für eine eingriffsneutrale PV-Freiflächenanlage bei der Planung festlegt, angeschlossen. Der Solarpark am Schüttorfer Damm wird durch den Vorhabenträger naturverträglich und eingriffsneutral gestaltet; eine entsprechende Ausführung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes, auch in der Umgebung, werden somit ausgeschlossen.

Die Errichtung wird temporär zu Belastungen führen (Transport und Baumaßnahmen). Der spätere Betrieb der PV-Freiflächenanlage am Schüttorfer Damm wird dann aber zur allgemeinen Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen und sich somit positiv auf den kommunalen Klimaschutz auswirken. Die Freiflächenanlage ist Bestandteil einer breiteren Strategie zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Diversifizierung der Energieversorgung in Rheine.

Anlagen:

- Anlage 1: Abwägungsvorschläge
- Anlage 2: Vorlage Nr. 076/24
- Anlage 3: Vorlage Nr. 481/23
- Anlage 4: Bebauungsplan inkl. Zeichenerklärung und textl. Festsetzungen
- Anlage 5: Vorhaben- und Erschließungsplan
- Anlage 6: Begründung
- Anlage 7: Artenschutzbericht
- Anlage 8: Ergänzung zum Artenschutzbericht
- Anlage 9: Umweltbericht
- Anlage 10: Bestandskarte Brutvögel
- Anlage 11: Bestands- und Bewertungskarte Biotoptypen
- Anlage 12: Maßnahmenplan zum VEP 15

- Anlage 13: Maßnahmenplan vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Anlage 14: Nutzungsbezogene Untersuchung der Bodenabdeckung (Sack + Temme)
- Anlage 15: Aktuelle Gefährdungseinschätzung Deponiestandort (Dr. Wächter)
- Anlage 16: Stellungnahme mögliche Blendwirkung

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Anfragen und Anregungen

18.1. Sauberkeit rund um den Pavillon Scholhölter

Herr Ortel spricht die Hygiene- und Sauberkeitszustände rund um den Pavillon Scholhölter an. Er berichtet, dass Bürger wiederholt Klagen geäußert hätten und fragt nach möglichen Maßnahmen der Verwaltung.

Herr Dr. Lüttmann weist darauf hin, dass die Verantwortung zunächst bei den Bürgern liege, die den Müll verursachten. Er erklärt, dass die Stadt bereits Saubermänner im Einsatz habe und gezielt auf die Problematik hinweisen werde.

18.2. Zusammensetzung Arbeitskreis Verkehr

Frau Overesch fragt nach der Zusammensetzung und Arbeitsweise des behördeninternen Arbeitskreises Verkehr.

Herr Krümpel erläutert, dass es sich um ein Gremium handele, dem unter anderem die Polizei, die Mobilitätsplanung und die Straßenverkehrsbehörde angehören. Der Arbeitskreis gebe Empfehlungen an die Straßenverkehrsbehörde ab, die letztlich die Entscheidungen treffe.

Ende öffentlicher Teil der Sitzung :

18:53 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Heike van der Giet
Schriftführerin